

Art 7 IngVStV_Bay_HES (Bayern) — Satzung

Staatsvertrag zwischen dem Freistaat Bayern und dem Land Hessen über die Zugehörigkeit der kammerangehörigen Ingenieure des Landes Hessen zur Bayerischen Ingenieurversorgung-Bau Landesrecht Bayern

Stand: 25.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

Die Satzung der Ingenieurversorgung gilt auch im Land Hessen. Satzungsänderungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit im Land Hessen im Rahmen der rechtsaufsichtlichen Genehmigung des Einvernehmens mit dem Hessischen Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung und werden unter Hinweis auf das hergestellte Einvernehmen im hessischen Staatsanzeiger bekannt gegeben.

Zitiervorschlag: Art 7 IngVStV_Bay_HES (Bayern)

Quelle: bayernrecht, abgerufen 25.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt (verkuendung-bayern.de: <https://www.verkuendung-bayern.de>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: https://recht.nulegal.eu/gesetze/IngVStV_Bay_HES/7